

Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein



# Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 51

Kiel, 14. Dezember 2020

## Satzungen

12.11.2020	Satzungen des Ausbildungszentrums für Verwaltung, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und Verwaltungsakademie (Hinweis gemäß § 68 LVwG) . . . . .	1676
27.11.2020	Satzung über die Feststellung des Haushaltsplanes der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2020 . . . . .	1676

## Verwaltungsvorschriften

25.11.2020	Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein über die Anerkennung der Beratungsstellen zur Sicherstellung eines Beratungsangebots nach polizeilicher Wegweisung im Sinne von § 201 a des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) . . . . . Gl.Nr. 2002.15	1677
28.11.2020	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Arbeit von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein . . . . . Gl.Nr. 6612.47	1677
30.11.2020	Richtlinie über die Förderung der dualen Ausbildung zur Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Pandemie . . . . . Gl.Nr. 625.26	1679
30.11.2020	Richtlinie zur Gewährung einer Corona-Hilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020 (Novemberhilfe) . . . . . Gl.Nr. 625.27	1684
1.12.2020	Änderung der Richtlinie zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen zum Auf- und Ausbau der Produktion von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in Schleswig-Holstein im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) . . . . . Ändert Erl. vom 11. August 2020, Gl.Nr. 625.16	1693

## Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

19.11.2020	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	1694
25.11.2020	Anhörung der Öffentlichkeit zur EG-Wasserrahmenrichtlinie . . . . .	1694
26.11.2020	Bekanntmachung nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) . .	1695
26.11.2020	Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (9. BImSchV) . . . . .	1696

## Bekanntmachungen - Landesbehörden -

### Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Mitte, Technischer Umweltschutz,  
vom 19. November 2020 – G 20/2020/076 –

Stadt Neumünster

Die Firma Herbert Voigt GmbH & Co.KG in Herbert-Voigt-Straße 1, 24539 Neumünster, plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung gefährlicher Stoffe und Gemische in der Stadt 24539 Neumünster, Lahnstraße 1-3, Gemarkung Neumünster, Flur 40, Flurstücke 69 und 71.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung einer Logistikhalle mit Hochregalen
- Errichtung von Büroräumen im Obergeschoss der Logistikhalle
- Errichtung von Parkplätzen
- Errichtung einer Auffahrt
- Errichtung einer Umfahrung für die Feuerwehr
- Errichtung von Lagerabschnitten in der Logistikhalle für die Lagerung von insgesamt bis zu 22,6 Tonnen gefährlichen Stoffen und Gemischen

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 (Neugenehmigung) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V.m. Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 (Vorprüfung bei Neugenehmigung) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V.m. Nummer 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Durch das geplante Vorhaben werden gemäß Schallprognose keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm hervorgerufen. Mit Immissionen durch Luftschadstoffe oder Gerüche ist aufgrund der Nutzung nicht zu rechnen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines durch den Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Neumünster

ausgewiesenen Gewerbegebietes. In der Umgebung sind keine schützenswerten Gebiete vorhanden. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie zu rechnen ist. Es sind weder nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen:

Hinsichtlich der Luftschadstoffe werden die Vorgaben der 1. BImSchV eingehalten.

Hinsichtlich der Schallbelastung wird die Logistikhalle schalltechnisch so gestaltet, dass die Zusatzbelastung durch Lärm vernachlässigbar ist.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1694

### Anhörung der Öffentlichkeit zur EG-Wasserrahmenrichtlinie

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung  
vom 25. November 2020 – V 444 -

#### Entwürfe der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie der Umweltberichte zu den Strategischen Umweltprüfungen für die Flussgebietseinheiten Eider, Schlei/Trave und Elbe

#### Veranlassung und Hintergrund

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) trat im Jahr 2000 in Kraft und wurde in das deutsche Wasserrecht übernommen. Sie regelt umfassend den Gewässerschutz in der Europäischen Union für alle Gewässer, vom Grundwasser über die Seen und Fließgewässer bis zu den Übergangs- und Küstengewässern. Ein wesentliches Ziel der EG-WRRL ist, dass möglichst viele Gewässer der Europäischen Union in einem „guten Zustand“ sind.

Gemäß § 83 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) i.V.m. § 131 i.V.m. § 2 a Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz, LWG) sind für die Flussgebietseinheiten in Schleswig-Holstein (Eider, Schlei/Trave und Elbe) Bewirtschaftungspläne aufzustellen. Im Abstand von jeweils sechs Jahren sind die Bewirtschaftungspläne zu überprüfen und zu aktualisieren. Gemäß § 83 Abs. 4 Nr. 3 WHG sind die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, zu veröffentlichen und allen Interessenten zugänglich zu machen, damit diese innerhalb von sechs Monaten Stellung nehmen können.

Darüber hinaus ist für jede Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm zu erstellen, um damit die Umweltziele der Richtlinie zu verwirklichen. Die Inhalte des Maßnahmenprogramms sind in § 82 WHG i.V.m. Artikel 11 WRRL vorgegeben, eine Zusammenfassung ist im Bewirtschaftungsplan enthalten.

Nach dem Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) ist zudem vorgeschrieben, dass Maßnahmenprogramme nach WRRL einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung müssen in einem Umweltbericht dargestellt und erläutert werden. Der Umweltbericht wird gemäß UVPG gemeinsam mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms veröffentlicht.

Zuständige Flussgebietsbehörde in Schleswig-Holstein ist gemäß § 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden des Landes Schleswig-Holstein (WaKüVO) das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein.

#### **Anhörungsdokumente**

Auf der Homepage [www.wrrl.schleswig-holstein.de](http://www.wrrl.schleswig-holstein.de) werden die Anhörungsdokumente zum 22. Dezember 2020 veröffentlicht. Hier finden sich weitere Informationen zur Anhörung. Eine Einsichtnahme ist daneben im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, möglich. Stellungnahmen sind möglich im Zeitraum vom 22. Dezember 2020 bis zum 22. Juni 2021.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1694

#### **Bekanntmachung nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord,  
vom 26. November 2020 – G 40/2020/127 –

Kreis Nordfriesland,  
Gemeinde 25845 Nordstrand

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,

- Standort Nord -, hat der Firma Windpark Westersielzug GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, am 8. September 2020 die Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) gemäß § 4 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BlmSchG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV – i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) erteilt. Auf Antrag der Vorhabenträgerin wird die Entscheidung mit dem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung nachstehend öffentlich bekannt gemacht (§ 21 a der 9. BlmSchV und § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BlmSchG).  
Entscheidungen zu Aktenzeichen G 40/2020/127:

Der Windpark Westersielzug GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, wird auf Antrag vom 17. Februar 2020, hier eingegangen am 21. April 2020, gemäß § 16 i.V.m. §§ 10 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BlmSchG - i.V.m. Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BlmSchV - die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 25845 Nordstrand, Gemarkung 1556 Nordstrand, Flur 1, Flurstück 83 - G 40/2020/127, erteilt. Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III genannten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N 117/3600 mit einer Nabenhöhe (NH) von 91 Meter, einem Rotordurchmesser (RD) von 117 Meter, einer Gesamthöhe von 150 Meter und einer Nennleistung von 3,6 MW.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen:

- Herstellung der Zufahrtswege vom Betriebsgrundstück bis zur nächsten öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche und Stellflächen auf dem Betriebsgrundstück
- Herstellung des Fundaments
- Errichtung der Windkraftanlage

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

Die Genehmigungsbescheide beinhalten u.a. Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen sowie jeweils folgende Rechtsbehelfsbelehrung: